

schlossenes Fachhochschulstudium in den Studiengängen Agrarwissenschaften, Architektur, Bauingenieurwesen, Biologie, Brauwesen und Getränketechnologie, Chemie einschließlich Lebensmittelchemie (Staatsexamen), Chemie-Ingenieurwesen, Elektrotechnik und Informationstechnik, Geologie, Informatik, Maschinenwesen, Mathematik einschließlich Fiktion und Wirtschaftsmathematik sowie Technomathematik, Physik, Technologie und Biotechnologie der Lebensmittel, Vermessungswesen oder weiterer vergleichbarer Studiengänge nachgewiesen. Hierüber sowie über die Gleichwertigkeit ausländischer Bachelor-, Diplom- oder Masterprüfungen entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Art. 82 BayHSchG."

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Universität München vom 27. Januar 1999 sowie der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst mit Schreiben vom 5. März 1999 Nr. X/5 - 6/5 593.

München, den 7. April 1999

Wolfgang A. Herrmann
Präsident

Diese Satzung wurde am 7. April 1999 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 7. April 1999 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 7. April 1999.

KWMBI II 1999 S. 548

221021.0153-WFK

**Neunzehnte Satzung zur Änderung
der Magisterprüfungsordnung
für die Philosophischen Fakultäten der
Universität Augsburg**

Vom 8. April 1999

Aufgrund von Art. 6 in Verbindung mit Art. 81 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes erlässt die Universität Augsburg folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Magisterprüfungsordnung für die Philosophischen Fakultäten der Universität Augsburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 1991 (KWMBI II S. 394), zuletzt geändert durch Satzung vom 1. September 1998 (KWMBI II S. 1254), wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 6 wird wie folgt geändert:

a) Es werden folgende neue Sätze 1 bis 4 eingefügt:

„Beabsichtigt der Kandidat, die Magisterprüfung im Anschluss an ein Wintersemester abzulegen, so ist die Hausarbeit spätestens sechs Wochen vor Ende der Vorlesungszeit des betreffenden Wintersemesters abzugeben. Beabsichtigt der Kandidat, die Magisterprüfung im Anschluss an ein Sommersemester abzulegen, so ist die Hausarbeit spätestens zwei Wochen vor Ende der Vorlesungszeit des betreffenden Sommersemesters abzugeben. In besonders begründeten Fällen können auf Antrag des Kandidaten und im Einvernehmen mit den beiden Prüfern Ausnahmen von diesen Abgabefristen durch den Vorsitzenden des Magisterprüfungsausschusses genehmigt werden. Es sind zwei Exemplare der Hausarbeit beim Zentralen Prüfungsamt unter Angabe des in Aussicht genommenen Prüfungstermins abzuliefern.“

b) Der bisherige Wortlaut von § 5 Abs. 6 wird Satz 5.

2. In der Anlage 1 wird das Wort „Sportpädagogik“ durch das Wort „Sportwissenschaft“ ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Augsburg vom 27. Januar 1999 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst durch Schreiben vom 25. März 1999 Nr. X/4 - 5e66M(3) - 6/9 439.

Augsburg, den 8. April 1999

Prof. Dr. Reinhard Blum

Die Satzung wurde am 8. April 1999 in der Universität Augsburg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 8. April 1999 durch Anschlag in der Universität Augsburg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 8. April 1999.

KWMBI II 1999 S. 549

221021.0655-WFK

Fünfte Satzung zur Änderung der Promotionsordnung für die Fakultät für Betriebswirtschaft der Ludwig-Maximilians-Universität München zur Verleihung des Dr.oec.publ.

Vom 13. April 1999

Aufgrund des Art. 6 in Verbindung mit Art. 83 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Ludwig-Maximilians-Universität folgende Satzung: